



Zu Art.I Z.4:

Die Neufassung des § 33 erfolgt im Hinblick auf das Arbeitszeitgesetz, BGBl.Nr.461/1969. Gleichzeitig werden einige Textberichtigungen vorgenommen, die der Klarstellung dienen.

Zu Art.I Z.5:

Ein Gemeindebeamter weiblichen Geschlechts soll, falls ihm ein Anspruch auf Studienbeihilfe zusteht, diese in voller Höhe auch dann bekommen, wenn er teilweise vom Dienst freigestellt ist.

Zu Art.I Z.6:

Die Änderung besteht in der Anpassung an die geänderten Vorschriften über die Haushaltszulage einschließlich des Steigerungsbetrages.

Zu Art.I Z.7:

Die Bestimmungen über die Studienbeihilfe wurden beim Land bereits geändert. Nunmehr soll die Erhöhung der einzelnen Sätze und die Anspruchsregelung für die unteren Gemeindebeamtenkategorien in das Dienstrecht der Gemeindebeamten übernommen werden.

Zu Art.I Z.8 und 9:

Die hier vorgesehene Neuregelung der Gewährung von außerordentlichen Zuwendungen aus Anlaß von Dienstjubiläen hat ihr Vorbild in einer entsprechenden Regelung im Rahmen der 20.Gehaltsgesetz-Novelle. Insbesondere werden Ergänzungen vorgesehen, die bisher bestandene Unklarheiten ausschalten sollen.

Zu Art.I Z.10:

Die Änderungen sind hinsichtlich der Anrechnung der Nebengebühren für die Bemessung des Ruhegenusses erforderlich, wobei besonders eine allfällige Personalzulage zu berücksichtigen ist.

Zu Art.I Z.11:

Durch diese Änderung soll die Witwenpension auf das gleiche Ausmaß wie beim Bund und beim Land erhöht werden. Die mit 1. Juli 1971 wirksam werdenden Erhöhungen sind bereits vorgesehen.

Zu Art.I Z.12:

Diese Neufassung ergibt sich aus der in der vorstehenden Ziffer vorgesehenen Erhöhung der Witwenpension.

Zu Art.I Z.13:

Die Waisenversorgung wird beim Bund und beim Land bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gewährt. Eine entsprechende Änderung im Gemeindedienstrecht ist daher erforderlich.

Zu Art.I Z.14:

Die Änderung ergibt sich aus der Neuregelung der Haushaltszulage.

Zu Art.I Z.15:

Diese Ergänzung des Gesetzestextes ist erforderlich, weil eine derartige Regelung bisher gefehlt hat.

Zu Art.I Z.16:

§ 83 Abs.1 GBDO.1969 muß geändert werden, weil im § 58 Abs.2 die Anrechnung der Nebengebühren bei der Ruhegenüßbemessung neu geregelt wurde.

Die Änderung des § 83 Abs.3 GBDO.1969 ergibt sich daraus, daß gemäß § 308 Abs.4 ASVG. (in der Fassung der 23.ASVG.-Novelle, BGBl.Nr.17/1969) eine Pensionsversicherungsanstalt für Beschäftigungszeiten während eines Karenzurlaubes Überweisungsbeträge bezahlen kann. Diese sind sodann dem Gemeindebeamten entsprechend anzurechnen, weshalb eine diesbezügliche Regelung notwendig ist.

Zu Art.I Z.17 und 18:

Die Änderung dieser Urlaubsregelungen erfolgt in Anlehnung an die gleichartige Neuregelung für die Landesbeamten.

Zu Art.I Z.19:

Die vorgesehene Änderung des § 176 Abs.1 Z.3 GBDO.1969 hat ihr Vorbild in einer gleichartigen Neuregelung durch die 2.Pensionsgesetz-Novelle des Bundes bzw. die 2.DPL.-Novelle 1970. Es soll eine gesetzliche Grundlage für die Zuerkennung der nächsthöheren Gehaltsstufe und der Dienstalterszulage im Zuge der Überleitung in das neue Pensionsrecht ab 1. Jänner 1966 geschaffen werden.

Die Änderung des § 176 Abs.6 ergibt sich aus der neuen Anrechnungsvorschrift über die Nebengebühren.

Zu Art.I Z.20:

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes machte Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten für Gemeindebeamte bzw. Angehörige solcher Gemeindebeamten erforderlich, die vor dem 1. Jänner 1966 in den Ruhestand getreten sind. Eine entsprechende Neuregelung war auch für die Entrichtung des Pensionsbeitrages erforderlich.

Zu Art.I Z.21:

Die Änderung der Anlage 3 besteht vor allem darin, daß an die Stelle von Zurechnungszeiten nunmehr die normale Studiendauer angeführt ist. Gleichzeitig sind Verbesserungen für die Studienrichtungen der Elektrotechnik, des Erdölwesens und des Markscheidewesens sowie der Forstwirtschaft vorgesehen.

Zu Art.II:

Die Festsetzung des Stichtages mit dem Wirksamwerden der Änderung der gesetzlichen Regelung darüber ist Gegenstand dieser Übergangsbestimmung. Die Antragsfrist für die rückwirkende Neufestsetzung wird mit 31. Dezember 1971 begrenzt.

Zu Art.III:

Die Zeitpunkte für das Inkrafttreten der im Art.I vorgesehenen Änderungen ergeben sich aus dem Inkrafttreten der gleichartigen Regelungen beim Bund bzw. beim Land. Alle anderen Änderungen sollen mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten wirksam werden.

Die Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Gemeindebeamten-dienstordnung 1969 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Niederösterreichische Landesregierung:

C Z E T T E L

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: